

IBU IKO

BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULEN

Wien, 1994 02 16
A-69-70/511-94



An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft: Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden (GZ 350.10/31-III 1/93).

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage erlaubt sich die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, eine Stellungnahme zum oben genannten Entwurf in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Margit Sturm
(Generalsekretärin)

Beilagen

IBU IKO

BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULEN



Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 1 -GE/19..... 89
Datum: 2 1. FEB. 1994
Verteilt 22 2 95 Mr A. Bauer

Stellungnahme

der

Bundeskonzferenz

des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gerichtsorganisationsgesetz, das Richterdienstgesetz, das
Staatsanwaltschaftsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und
das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden .

(BM f. Justiz GZ 350.10/31-III 1/93 vom 30. Dez. 1993)



Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (in der Folge BUKO) erlaubt sich, zu vorgenanntem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird eine Reform der Strukturen im Justizbereich begrüßt. Fraglich erscheint nur, ob eine solche Reform in so komplizierter und bis zum allerletzten Detail normierter Weise durchgeführt werden muß. Dies soll an Hand von einzelnen Bestimmungen dargestellt werden:

zu Art. I Z 3 (§ 29 GOG):

Die im Absatz 2 einem Richter eingeräumte Möglichkeit, schriftlich Einwendungen gegen den Entwurf der Geschäftsverteilung zu erheben, wird als positiv betrachtet. Sie ist allerdings wegen des Fehlens institutionalisierter Rechtsschutzmechanismen nur ein halbherziger Schritt. Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, ist nicht einmal eine formelle Erledigung der Einwände vorgesehen. Die Beurteilung, ob die Einwände zutreffend und berechtigt sind, obliegt ausschließlich dem Ermessen des Personalsenates.

Die Bestimmung des Absatzes 3, wonach ein Richter bei Abteilungswechsel jene Rechtssachen behält, in denen bereits Beweisaufnahmen stattgefunden haben, wird im Sinne der Verfahrensökonomie und auch im Lichte des Grundrechtes auf den gesetzlichen Richter positiv beurteilt.

zu Art. I Z 6 - 10 (§ 73 - § 78b GOG):

Die im § 73 vorgenommene Umschreibung der Aufgaben der Justizverwaltung wird als positiv erachtet, weil damit nicht zuletzt auch dem Legalitätsprinzip entsprochen wird.

Ebenfalls befürwortet wird die Schaffung einer inneren Revision in den § 78a und § 78b. Diese kann jedoch nur ein bescheidener Schritt hin zu betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in der Justiz sein, da hier das Spannungsverhältnis zwischen "Verwaltungseffizienz" einerseits und richterlichen Freiheiten andererseits beachtet werden muß. Dementsprechend kommt der inneren Revision nur Empfehlungs- und Vorschlagscharakter, aber keine wirkliche Sanktionsmöglichkeit zu.

zu Art. II Z 9 (§ 32a RDG):

Diese Regelungen dienen der Objektivierung von Bewerbungsgesprächen und werden daher positiv gesehen.

**zu Art. II Z 10 (§ 33 RDG):**

Die in den Absätzen 3, 4, und 5 vorgesehene Bevorzugung von Bewerbern des unterrepräsentierten Geschlechts einerseits und von unterrepräsentierten Bundesländern andererseits wird jedenfalls befürwortet.

zu Art. II Z 12 und Z 17 (§ 36a und § 43 RDG):

Die Tendenz, daß Richter der Bezirksgerichte sowie Richterinnen im Personalsenat entsprechend vertreten sind, wird begrüßt. Allerdings erscheint der im 36a vorgesehene "Sonderwahlmodus" sowohl im Abs 1 als auch im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des Frauenanteils im Abs 4 nicht nachvollziehbar und daher ungeeignet. Vor allem ist die Passage im Abs 4 "ohne Berücksichtigung der Ersatzmitglieder" widersprüchlich. Bedeutet dies, daß die genannte Regelung erst dann zum Tragen kommt, wenn sich unter den Ersatzmitgliedern keine Frau befindet, oder daß diese Regelung jedenfalls, eben ohne Berücksichtigung von Frauen als Ersatzmitglieder gilt? Eine solche Klärung scheint insbesondere deswegen erforderlich zu sein, weil § 43 Abs 1 bei der Wertung der Wahlpunkte sowohl hinsichtlich der Wahlmitglieder als auch der Ersatzmitglieder undifferenziert auf die Bestimmungen der § 36a und § 44 verweist.

zu Art II Z 21 (§ 49 Abs 8 RDG):

Warum die Mitteilung der Begründung eines Besetzungsvorschlages sogar an die Bewerber untersagt sein soll, ist nicht einsichtig und dient keineswegs der Transparenz von Besetzungsvorgängen. Auch die Erläuterungen geben diesbezüglich keine Auskunft.

zu Art II Z 24 (§ 55 Abs 3 RDG):

Der Umstand, daß dem Richteramtsanwärter gegen seine Gesamtbeurteilung kein ordentliches Rechtsmittel zustehen soll, wird aus Rechtsschutzgründen als sehr bedenklich angesehen. Das Argument eines "übertriebenen Aufwandes" hat hier wohl gegenüber einem geordneten auch, einen Instanzenzug umfassenden Verfahren in den Hintergrund zu treten.

zu Art II Z 27 (§ 65 Abs 2 RDG):

Die Wiedereinführung von Sprengelrichtern stellt sicherlich eine zentrale Norm des vorliegenden Entwurfes dar. Um dem einschlägigen aufhebenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (VfSlg 8523/1979) entgegenzuwirken, ist die Rechtsform einer Verfassungsbestimmung sicherlich vonnöten.



Allerdings wird durch eine Häufung solcher Verfassungsbestimmungen die Zuständigkeit des VfGH immer mehr unterlaufen, was letztendlich sogar dazu führen könnte, daß solche Verfassungsbestimmungen an den Baugesetzen der Verfassung (insbesondere dem rechtsstaatlichen Prinzip) gemessen werden müßten. Trotz der geschilderten Bedenken überwiegen im konkreten Fall und innerhalb des im Entwurf gewählten engezogenen Rahmens die positiven Effekte im Hinblick auf die Funktionstüchtigkeit der Justiz und das Rechtsschutzbedürfnis der Bevölkerung.

**Für die Bundeskonferenz
des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals**

Anneliese Legat e.h.
Claudia Pretenthaler e.h.
Armin Stolz e.h.
Walter Schollum e.h.
Margit Sturm e.h.

Wien, im Februar 1994